

# Satzung des Dorfgemeinschaftsverein Morlautern

## Präambel

Der Dorfgemeinschaftsverein Morlautern wurde am 12.03.2025 gegründet. Er soll nach der Mitgliederversammlung vom 12.03.2025 in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaftsverein Morlautern“. Sein Sitz ist Kaiserslautern, sein Wirkungsbereich der Stadtteil Kaiserslautern-Morlautern. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz e.V. im Vereinsnamen.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck und Ziel

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,

- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes der Länder und des Umweltschutzes.

- Förderung von Kunst und Kultur

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Interessenvertretung der Bürger \*[1] des Stadtteils Morlautern zu den vorgenannten Themen z. B. die Durchführung von Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft und des Wassers, Abfallbeseitigung und Lärmbekämpfung in Morlautern. Der Verein betreibt auch Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich seiner Satzungszwecke. Der Verein unterstützt und fördert auch die kulturellen und gesellschaftlichen Beziehungen der Bewohner und alle Belange, die der Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse dienen.(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.(4) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## § 4 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Dorfgemeinschaftsverein Morlautern können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund nach Anhörung des Mitglieds möglich und zwar bei:

- einem der Vereinsziele schädigenden Verhalten,
- Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr. Die Begründung ist dem Auszuschließenden schriftlich bekanntzugeben.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Er ist jeweils im ersten Quartal eines Jahres für das laufende Jahr fällig und wird per Lastschrift eingezogen.

(2) Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden, bis zu 2 Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, und bis zu 5 Beisitzern.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung hat durch Email an die letzte bekannte Adresse, mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- Berufung von zwei, dem Vorstand nicht angehörenden Vereinsmitgliedern als Kassenprüfer für drei Jahre,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der eingetragenen Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren; er bleibt jedoch im Amt bis zur Neuwahl.

(6) Die Art der Abstimmung ermittelt der Versammlungsleiter vor Beginn der Wahlverhandlung.

(7) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und die 2 Stellvertreter. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Mitglied des Dorfgemeinschaftsvereins als Nachfolger berufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(5) Die Sitzungen der Vorstandsgremien werden von dem Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter einberufen.

(6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

(7) Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten.

(8) Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister beziehungsweise den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

## **§ 11 Vereinsmitteilungen**

(1) Jedes Mitglied wird zur Vereinfachung der Kommunikation dem Verein eine vorhandene E-Mail-Adresse mitteilen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann nur durch Drei-Viertel-Stimmenmehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende sowie die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Turnverein Morlautern, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Morlautern zu verwenden hat.

## **§ 13 Schlussbemerkung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

\*[1] Wenn im folgenden Text nicht immer dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau gefolgt wird, so ist dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit geschehen. In allen hier beschriebenen Zusammenhängen sind alle Geschlechter jedoch gleichermaßen gemeint.